



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/886
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.08.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Roland Krügel
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Inga Ries
Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg zwecks Abwicklung der Breitbandaktivitäten des AZV		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
08.09.2014	Hauptausschuss	
07.10.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Um auch im ländlichen Raum eine Breitbandinfrastruktur zu schaffen hat seinerzeit der AZV Pinneberg bzw. das Kommunalunternehmen AZV Südholstein, vorrangig für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Moorrege, seine Breitbandaktivitäten begonnen. Er hat hierfür die AZV Breitband GmbH gegründet.

Eine Änderung der Verbandssatzung um Erweiterung des Betätigungsfeldes des AZV ist seinerzeit nicht erfolgt, es fehlt somit die rechtliche Legitimation. Es hat sich herausgestellt, dass die nachträgliche Legitimation aufgrund der Ablehnung von einigen Verbandsmitgliedern, der Aufgabenerweiterung zuzustimmen, auch nicht möglich ist. Somit bleibt dem AZV nur die Trennung von dieser Sparte übrig.

Um eine rechtssichere Veräußerung durchzuführen, ist eine nachträgliche Aufgabenübertragung ausschließlich zum Zwecke der Veräußerung aus Sicht des AZV notwendig. Er hat dafür den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vorgeschlagen, der mit allen verbandsangehörigen Kommunen des Abwasserzweckverbandes geschlossen werden muss. Es wird empfohlen, dem Vorschlag zu folgen, damit sich der AZV rechtssicher von der Breitbandsparte trennen kann.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Keine Auswirkungen für die Stadt Tornesch.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt, den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag „über Übertragung der Aufgabe „Breitbandnetze“ auf den Abwasser-Zweckverband“ mit dem Abwasser-Zweckverband Pinneberg zu schließen und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag für die Stadt Tornesch auszufertigen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlagen:

- Schreiben des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 30. Juli 2014
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages



Abwasser-Zweckverband Pinneberg · 25491 Hellingen

Bürgermeister der Stadt Tornesch
Herrn Roland Krügel
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Andreas Reiß
Telefon: 04103 964-410
Telefax: 04103 964-44410
E-Mail: andreas.reiss@azv.sh

Datum: 30. Juli 2014

Stadt Tornesch	
Eing:	1. AUG. 2014
Amt	Fachdienst

Abwicklung der Breitbandaktivitäten des azv Südholstein

Sehr geehrter Herr Krügel,

am 07. Juli 2014 wurden Sie in der Sitzung der Verbandsversammlung über den Sachstand zur Veräußerung der Breitbandsparte informiert. Dabei wurde Ihnen mitgeteilt, dass die uns beratenden Juristen wegen der fehlenden Aufgabenübertragung die bisher getätigten Rechtsgeschäfte in ihrer Wirksamkeit als gefährdet ansehen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die wegen der fehlenden Aufgabenübertragung resultierenden Risiken unterschiedlich bewertet werden können, den bisher getätigten Geschäften der Breitbandsparte jedoch grundsätzlich der Mangel der fehlenden Legitimation anhaftet.

Darüber hinaus stellt auch der jetzige Prozess zur Veräußerung der Breitbandsparte ein Rechtsgeschäft dar, welches wegen des fehlenden Übertragungsbeschlusses ebenfalls diversen Risiken ausgesetzt ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Bieter dies in ihrem Angebot berücksichtigen werden.

Den in der Verbandsversammlung aufgeführten Risiken kann mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe Breitbandversorgung begegnet werden. Die Übertragung sollte so gestaltet werden, dass die Vereinbarung ausschließlich zum Zwecke der Veräußerung vorgenommen wird.

In der Anlage finden Sie den Entwurf eines Vertragstextes, der mit juristischer Beteiligung erarbeitet wurde. Mit dem Abschluss dieses Vertrages können die wegen des fehlenden Übertragungsbeschlusses vorhandenen Risiken geheilt werden.

Der azv Südholstein kann sich von seiner Breitbandsparte ausschließlich über den hier eingeschlagenen Weg eines diskriminierungsfreien und transparenten Verkaufs trennen. Dieser Verkauf muss rechtlich einwandfrei abgewickelt werden, um Risiken und Schäden auch für die Zukunft abzuwenden. Deshalb ist es unabdingbar, die Breitbandaktivitäten des azv Südholstein nachträglich und zum Zwecke des Verkaufs zu sanktionieren.

Die Veräußerung der Breitbandsparte ist die einvernehmliche Konsequenz aus den Diskussionen in der Verbandsversammlung. Deshalb sollten aus meiner Sicht mit der auf die Veräußerung beschränkten Aufgabenerweiterung die rechtssicheren Voraussetzungen geschaffen werden, ohne weiteren Schaden die Abwicklung der Breitbandsparte zu beenden und die letzte Sitzung der Verbandsversammlung in diesem Jahr zu nutzen, um den Vertrag zu unterzeichnen.

Es sollte im Interesse jeder einzelnen Mitgliedskommune liegen, diese rechtlich einwandfreie Abwicklungs- und Verkaufsstrategie zu unterstützen.

Daher bitte ich Sie, in Ihren Vertretungen bis zum 31.10. dieses Jahres eine entsprechende Beschlussfassung zu veranlassen und mich dann unmittelbar über das Ergebnis zu unterrichten.

Ich erinnere Sie nochmals daran, dass die Zustimmung aller Verbandsmitglieder für die Umsetzung des Verkaufs der Breitbandsparte erforderlich ist.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Krügel
Verbandsvorsteher

ENTWURF

Stand: 22.07.2014

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über Übertragung der Aufgabe „Breitbandnetze“ auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverband Pinneberg, nämlich

1. die Gemeinde Alveslöhe,
2. die Gemeinde Appen,
3. die Stadt Barmstedt,
4. die Gemeinde Bilsen,
5. die Gemeinde Bönningstedt,
6. die Gemeinde Ellerau,
7. die Gemeinde Ellerbek,
8. die Stadt Elmshorn,
9. die Gemeinde Halstenbek,
10. die Gemeinde Hasloh,
11. die Gemeinde Heidgraben,
12. die Gemeinde Heist,
13. die Gemeinde Henstedt-Ulzburg,
14. die Gemeinde Hetlingen,
15. die Gemeinde Holm,
16. die Gemeinde Horst/Holstein,
17. die Stadt Kaltenkirchen,
18. die Gemeinde Klein-Nordende,
19. die Gemeinde Moorrege,
20. die Stadt Norderstedt,
21. die Stadt Pinneberg,
22. das Amt Pinnau für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt,
23. die Stadt Quickborn,
24. die Gemeinde Rellingen,
25. die Stadt Schenefeld,

26. das Amt Haseldorf,
27. die Gemeinde Tornesch,
28. die Stadt Uetersen,
29. die Stadt Wedel,
30. die Gemeinde Hemdingen,
31. die Gemeinde Ellerhoop,
32. die Gemeinde Groß Nordende,
33. die Gemeinde Neuendeich,
34. die Gemeinde Seeth-Ekholt,
35. die Gemeinde Seestermühe,
36. die Gemeinde Kiebitzreihe,
37. der Abwasserverband Raa,
38. die Gemeinde Bevern,
39. die Gemeinde Lentförden,
40. die Gemeinde Bokholt-Hanredder,
41. die Gemeinde Helgoland,

schließen den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Die Vertragspartner sind die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (AZV) mit Sitz in Hetlingen. Der AZV ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens azv Südholstein, das wiederum Alleingesellschafter der azv Südholstein Breitband GmbH ist. Weder der AZV noch der azv Südholstein sind bisher wirksam mit der Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb von Breitbandnetzinfrastruktur ausgestattet worden. Gleichwohl haben der azv Südholstein und die azv Südholstein Breitband GmbH im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz errichtet. Der AZV und der azv Südholstein beabsichtigen, die zu den Breitbandaktivitäten gehörenden Vermögenswerte zu veräußern und die Breitbandaktivitäten des azv Südholstein zu beenden. Um die Veräußerung zu erleichtern, soll der AZV durch diesen Vertrag mit der Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes in den Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh“ ausgestattet werden. Dem AZV soll diese Aufgabe aber nicht dauerhaft übertragen werden, sondern lediglich vorübergehend mit dem Ziel der geordneten Abwicklung der Breitbandaktivitäten des AZV und des azv Südholstein.

§ 1

Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh übertragen dem AZV die Aufgabe „Errichtung und Betrieb eines Breitbandnetzes im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh“. Die übrigen Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung auf den AZV zu.
- (2) Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung.
- (3) Der AZV darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der AZV und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.

§ 2

Zeitpunkt der Aufgabenübertragung

Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft sowie mit Rückwirkung zum 01.01.2010.

§ 3

Beendigung der Aufgabenübertragung

- (1) Die Aufgabenübertragung erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, dem AZV und dem azv Südholstein eine geordnete Veräußerung der Breitbandaktivitäten zu ermögli-

chen, die die Vermögensinteressen des AZV, des azv Südholstein und der Verbandsmitglieder des AZV möglichst weitgehend schont.

- (2) Sobald der azv Südholstein sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der azv Südholstein Breitband GmbH sowie das Vermögen der Breitbandsparte des azv Südholstein an eine andere Person veräußert hat und der Schluss der Liquidation der azv Südholstein Breitband GmbH eingetreten ist, endet die Aufgabenübertragung nach § 1. Der AZV wird die Aufgabe nicht auf die Erwerber weiter übertragen. Es ist dann Sache des Erwerbers, sich mit den Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh ggf. über eine erneute Übertragung der Aufgabe zu verständigen.

§ 4

Änderungen der Verbandssatzung des AZV

- (1) Die Verbandsmitglieder vereinbaren, die Verbandssatzung dahingehend zu ändern, dass § 3 der Verbandssatzung nach der Regelung in 2.4 wie folgt ergänzt wird:

„2.5 Der Zweckverband hat seit dem 01.01.2010 die Aufgabe, im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz zu planen, zu errichten und zu betreiben. Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung. Der Zweckverband darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der Zweckverband und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.“

- (2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren ferner bereits jetzt, nach Eintritt der Beendigungsgründe nach § 3 Abs. 2 bis 4 die nach Abs. 1 in die Verbandssatzung einzufügende Regelung wieder aus der Verbandssatzung zu streichen.

- (3) Die Verbandsversammlung des AZV soll die Änderungen nach den Abs. 1 und 2 beschließen. Dabei sind die Vorgaben von § 16 GkZ zu beachten.

§ 5

Wirksamwerden dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der jeweils zuständigen Willensbildungsorgane der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder unterrichten den AZV von den jeweils gefassten Zustimmungsbeschlüssen.
- (2) Ferner bedarf der Vertrag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 5 Abs. 5 GkZ. Der AZV soll sich um die Beibringung der Genehmigung bemühen.
- (3) Der AZV soll die Verbandsmitglieder unterrichten, sobald sämtliche Zustimmungsbeschlüsse erfolgt sind und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

§ 6

Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.
- (2) Der Vertrag wird 42fach ausgefertigt. Jedes der Verbandsmitglieder und der AZV erhalten je eine Ausfertigung.

Hettingen, den _____

Nachfolgend werden im endgültigen Vertrag die Unterschriften der 41 Verbandsmitglieder aufgeführt.